

## Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING - Ausgabe Oktober 2017

In den einzelnen Abschnitten der ZTV-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Abschnitt 1-2:** Aufnahme des Prüfhandbuchs für besondere Bauwerke wie z. B. Bewegliche Brücken.
- **Abschnitt 3-4:** Der Abschnitt wurde an das EuGH-Urteil C 100/13 vom 16.10.2014 angepasst. Der Verweis auf Schutz- und Instandsetzungsprodukte nach DIN V 18026 bzw. TL/TP BE-SPCC/PCC/PC wurde aufgehoben, ebenso der Verweis auf die Zusammenstellung der Baustoffe und Baustoffsysteme bei der Bundesanstalt für Straßenwesen. Das Vorgehen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Baustoffen und Baustoffsystemen und zum Nachweis ihrer Übereinstimmung sowie zum Aufbau und Inhalt der verbindlichen Angaben zur Ausführung des Herstellers wird in Anhang F behandelt. In Anhang G sind in tabellarischer Form Hinweise für die Festlegung von Expositions- und Einwirkungsklassen hinsichtlich der Einwirkungen auf das Bauwerk aus der Umgebung und dem Betonuntergrund zusammengestellt. Für die Baustoffe und Baustoffsysteme SPCC, PCC und PC wurden die aktuellen internationalen Begriffe übernommen. Eine Aktualisierung der Tabellen 3.4.1 „Untersuchungsmethoden“ und 3.4.2 „Verfahren für die Vorbereitung von Oberflächen“ wurde vorgenommen. Bei erforderlichen Fräsarbeiten mit Abtragstiefen > 5 mm je Arbeitsgang sind zukünftig Musterflächen anzulegen. Tabelle 3.4.5 enthält eine Zuordnung von Instandsetzungszielen und hierfür geeigneten Oberflächenschutzsystemen.
- **Abschnitt 3-5:** Der Abschnitt wurde an das EuGH-Urteil C 100/13 vom 16.10.2014 angepasst. Der Verweis auf Produkte für das Füllen von Rissen und Hohlräumen nach DIN V 18028 wurde aufgehoben, ebenso der Verweis auf die Zusammenstellung der Baustoffe und Baustoffsysteme bei der Bundesanstalt für Straßenwesen. Das Vorgehen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Baustoffen und Baustoffsystemen und zum Nachweis ihrer Übereinstimmung sowie zum Aufbau und Inhalt der verbindlichen Angaben zur Ausführung des Herstellers wird in Anhang E behandelt. In Anhang F sind in tabellarischer Form Hinweise für die Festlegung von Expositions- und Einwirkungsklassen hinsichtlich der Einwirkungen auf das Bauwerk aus der Umgebung und dem Betonuntergrund zusammengestellt. Die Füllart Tränkung wurde wegen der geringen Anforderungen an den Füllgrad durch die Füllart Vergießen (mit Füllstoffreservoir und Füllgradkontrolle) ersetzt (Tränkung kann ggf. als vorbereitende Maßnahme für den nachfolgenden Auftrag von Oberflächenschutzsystemen angewendet werden). Die Systematik der Nummern 6, 7, und 8 sowie des Anhangs A wurde aktualisiert. Hierbei sind für die Erreichung der geforderten Ziele (z. B. Schutz gegen das Eindringen von Stoffen, Abdichten) Füllarten (z. B. Injektion) angegeben. Den Füllarten (bindemittelgruppenbezogen, z. B. reaktives Polymerbindemittel (P)) werden im zweiten Schritt Rissfüllstoffe (z. B. PUR bzw. ZS) zugeordnet. Die Tabellen A 3.5.1 „Feuchtezustand von Rissen, Rissufern und Rissflanken“ und A 3.5.2 „Anwendungsbereiche der Rissfüllstoffe, Füllarten und Verfahren“ wurden dahingehend überarbeitet, die Tabelle A 3.5.3 „Hinweise zu Verwendungsbedingungen von Rissfüllstoffen“ wurde ergänzt. Tabelle A 3.5.4 „Erfassung von Rissmerkmalen“ (vormals A 3.5.3) wurde aktualisiert.